



Verfahrensablauf Widersprüche Ü7

Angebotsschreiben

- 17.05.2024 Postausgang
- Inkl. Versand der Ablehnungsbescheide, wenn Erst- und Zweitwunsch nicht erfüllt werden konnten
- Das Angebotsschreiben an sich ist kein Verwaltungsakt

Widerspruchsfrist

- Widerspruchsmöglichkeit zu den Ablehnungsbescheiden Erst- und Zweitwunsch
- Widersprüche müssen an der jeweils ablehnenden Schule eingereicht werden
- Widerspruchsfrist: 1 Monat (bei Übergabe an Post gilt der Bescheid am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben); nur bei rechtmäßiger Rechtsbehelfsbelehrung
- Für weitere Informationen: Skript Ü7

Eingang Widerspruch

- Posteingangsvermerk (Datum) auf den Widerspruch (für die Widerspruchsfrist ist der Posteingang maßgeblich, nicht das vom Widerspruchsführer aufgeführte Datum)
- Prüfung der formalen Richtigkeit (Siehe Skript Ü7)
- Widerspruch eindeutig einer oder zwei Personen zuordnbar? (nicht Widerspruch durch „Familie“)
- Unterschrift aller Sorgeberechtigten?
- Kein Widerspruch per E-Mail
- Widerspruch muss im Original vorliegen
- Händische Unterschriften
- Liegen alle Unterlagen vor auf welche ggf. im Widerspruch Bezug genommen wird?
- Schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. Hinweise zu formalen Fehlern mit Fristsetzung (17.06.2024) zur Korrektur (Siehe Vorlagen Skript Ü7)
- Kopie (Verfügung) der schriftlichen Eingangsbestätigung mit Postausgangsvermerk (Datum) zur Akte nehmen
- Sofern Korrekturen etc. durch Widerspruchsführer vorgenommen werden, erhalten diese Dokumente bei Posteingang ebenfalls einen Posteingangsvermerk
- Für weitere Informationen: Skript Ü7

Antrag auf Akteneinsicht

- Möglichkeit zur Einsicht in alle Unterlagen zum Verwaltungsvorgang geben
- Für weitere Informationen: Skript Ü7
- Vorlagen siehe Skript Ü7



Verfahrensablauf Widersprüche Ü7

Bearbeitung der Widersprüche

- Unmittelbare Bearbeitung aller Widersprüche nach Ablauf der letzten Widerspruchsfrist
- Bearbeitung muss auch erfolgen, wenn EIL-Antrag vor Verwaltungsgericht gestellt wurde
- Prüfung jedes einzelnen Widerspruchs und des dazugehörigen Verwaltungsakts:
 - Gib es formale Fehler im Widerspruch?
 - Fehler im Verwaltungsakt?
 - Ranking korrekt?
 - Auswahlkriterien korrekt angewendet?
- Sofern Fehler im Verfahren festgestellt werden, müssen Widersprüche abgeholfen werden (Abhilfebescheid) → Rücksprache mit Staatlichen Schulamt Cottbus
- Es können Klassen bis maximal 30 SuS aufgefüllt werden
- Sofern keine Abhilfe möglich ist, muss Vorlagebericht erstellt werden
- Für weitere Informationen: Skript Ü7

Weiterleitung an das Staatliche Schulamt Cottbus

- Sofern keine Abhilfe möglich ist, muss der Widerspruch schnellstmöglich an das Staatliche Schulamt Cottbus weitergeleitet werden
- Widerspruchsführer werden schriftlich darüber informiert, dass Abhilfe nicht möglich ist und der Widerspruch zur weiteren Bearbeitung an das Staatliche Schulamt Cottbus weitergeleitet wird
- Kopie (Fertigung) wird mit Vermerk zum Postausgangsdatum zur Akte genommen
- Erstellung Vorlagebericht
- Übersendung aller Originalunterlagen zum Verwaltungsvorgang an das Staatliche Schulamt Cottbus z.Hd. der zuständigen Schulaufsicht entsprechend der Vorgaben Skript Ü7 (siehe Handlungsbedarf und weiteres Verfahren)
- Für weitere Informationen: Skript Ü7

Antrag vor dem Verwaltungsgericht für einstweiligen Rechtsschutz

- Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht kann unabhängig von einem Widerspruch an einer Schule eingereicht werden.
- Bearbeitung Widerspruch in Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt Cottbus
- Folgende Unterlagen müssen **umgehend im Original** an das Staatliche Schulamt Cottbus gesendet werden, wenn eine entsprechende Anforderung über die Rechtsstelle erfolgt:



Verfahrensablauf Widersprüche Ü7

Versand Aufnahme- und Zuweisungsbescheide

- 07.06.2024 Postausgang
- Versand Aufnahmebescheide und ggf. Ablehnungsbescheide von Erstwunschschulen sowie Zuweisungen des Staatlichen Schulamts Cottbus

Widerspruchsfrist

- Widerspruchsmöglichkeit zu den Aufnahme-, Ablehnungs- und Zuweisungsbescheiden
- Widersprüche müssen an der jeweils ablehnenden bzw. aufnehmenden Schule eingereicht werden, Widersprüche gegen Zuweisungen sind an das Staatliche Schulamt Cottbus zu richten
- Widerspruchsfrist: 1 Monat (bei Übergabe an Post gilt der Bescheid am 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben); nur bei rechtmäßiger Rechtsbehelfsbelehrung
- Für weitere Informationen: **Skript Ü7**

Eingang Widerspruch

- Posteingangsvermerk (Datum) auf den Widerspruch (für die Widerspruchsfrist ist der Posteingang maßgeblich, nicht das vom Widerspruchsführer aufgeführte Datum)
- Prüfung der formalen Richtigkeit (**Siehe Skript Ü7**)
- Widerspruch eindeutig einer oder zwei Personen zuordbar? (nicht Widerspruch durch „Familie“)
- Unterschrift aller Sorgberechtigten?
- Kein Widerspruch per E-Mail
- Widerspruch muss im Original vorliegen
- Händische Unterschriften
- Liegen alle Unterlagen vor auf welche ggf. im Widerspruch Bezug genommen wird?
- Schriftliche Eingangsbestätigung, ggf. Hinweise zu formalen Fehlern mit Fristsetzung (17.06.2024) zur Korrektur (**Siehe Skript Ü7**)
- Kopie (Verfügung) der schriftlichen Eingangsbestätigung mit Postausgangsvermerk (Datum) zur Akte nehmen
- Sofern Korrekturen etc. durch Widerspruchsführer vorgenommen werden, erhalten diese Dokumente bei Posteingang ebenfalls einen Posteingangsvermerk
- Für weitere Informationen: **Skript Ü7**

Antrag auf Akteneinsicht

- Möglichkeit zur Einsicht in alle Unterlagen zum Verwaltungsvorgang geben
- Für weitere Informationen: **Skript Ü7**
- Vorlagen siehe **Skript Ü7**

WIDERSPRUCHSVERFAHREN IM SCHULISCHEN BEREICH NACH VwGO

Verwaltungsakt

(Bescheid an den Betroffenen bzw. die Erziehungsberechtigten mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Ohne gültige Rechtsbehelfsbelehrung ist Widerspruch 12 Monate möglich!)

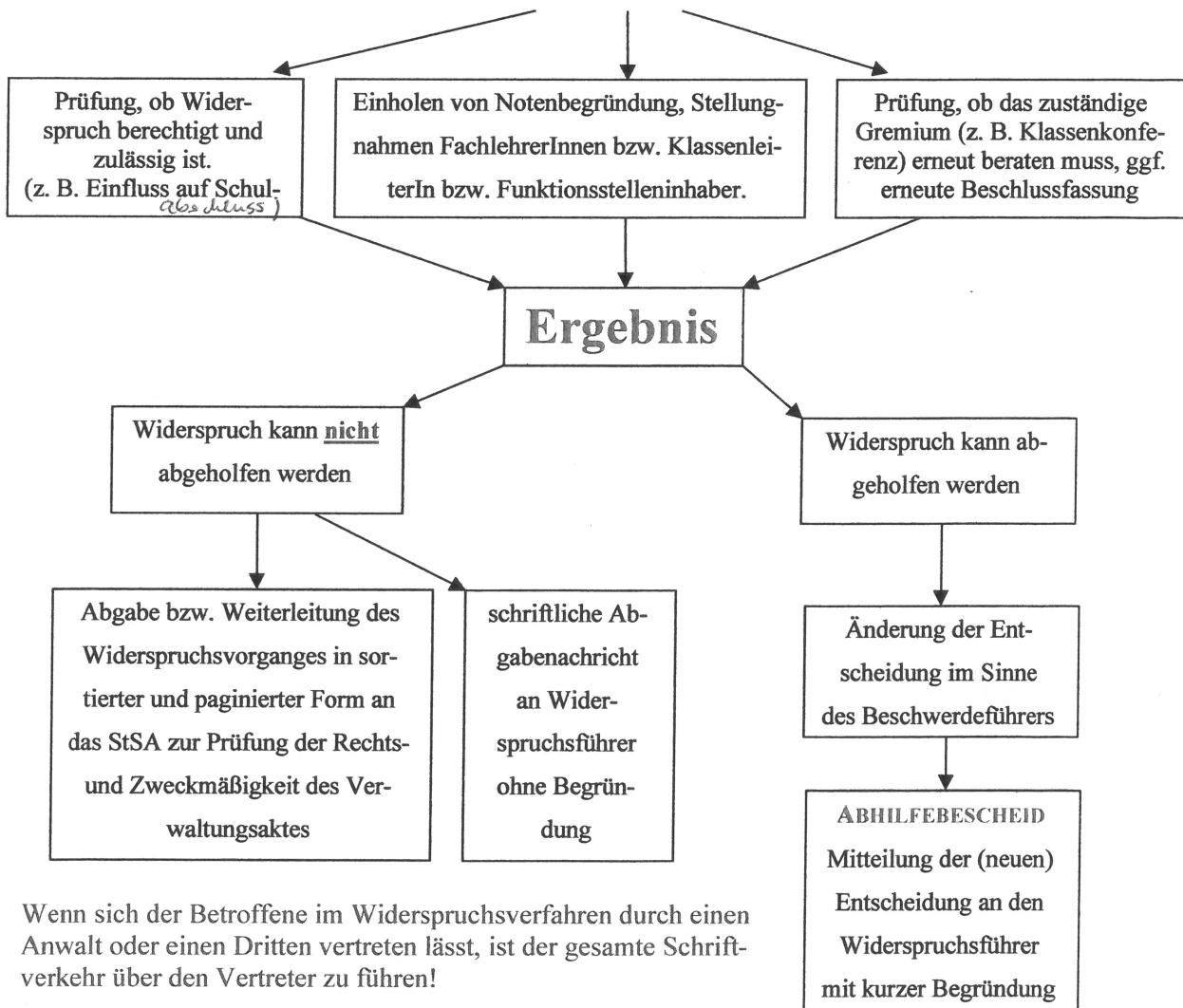


Widerspruch

(SuS oder Erziehungsberechtigte legen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch ein und es muss nicht ausdrücklich als Widerspruch bezeichnet sein. Es muss der Einwand gegen den vorliegenden Verwaltungsakt erkennbar sein. Der Widerspruch hat nach § 80/1 VwGO i. d. R. aufschiebende Wirkung. **Eingangsstätigung des Widerspruches ist notwendig!**)



Abhilfeverfahren durch den Schulleiter (§72 VwGO)



Wenn sich der Betroffene im Widerspruchsverfahren durch einen Anwalt oder einen Dritten vertreten lässt, ist der gesamte Schriftverkehr über den Vertreter zu führen!